

Satzung des FC Carl Zeiss Jena e. V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben/-zeichen

1. Der Verein mit Sitz in Jena trägt den Namen Fußball-Club Carl Zeiss Jena e.V. und ist unter VR 35 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen. Als Gründungstag gilt der 13.05.1903.
2. Die Vereinsfarben sind blau, gelb und weiß (Farbnummern cmyk: blau 94 | 65 | 2 | 0; gelb 0 | 0 | 92 | 0). Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 2 Zweck, Leitbild

1. Der Verein (im Folgenden auch FCC genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des FCC ist die Förderung des Sports. Der FCC ist frei von politischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen; daneben ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner aktiven Mitglieder ein besonderes Anliegen.
3. Das jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossene Leitbild wird als Anhang zur Vereinssatzung genommen.
4. Der FCC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der FCC unterhält nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes einen Lizenzspielerbereich.
6. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

§ 3 Abteilungen

1. Der FCC hat rechtlich unselbständige Abteilungen, die sich selbständig führen und verwalten. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr. Es können weitere Abteilungen gegründet werden. Die Zugehörigkeit zu Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Über die Gründung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der FCC ist Mitglied der für seine Abteilungen zuständigen Landesverbände und Fachverbände.
2. Der FCC kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) Mannschaften unterhalten.
3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist im Bereich des Fußballsports auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (01.07. bis 30.06. des Folgejahres).

§ 6 Vergütung für Vereinstätigkeit

Mitgliedern der Organe des Vereins und ehrenamtlichen Mitarbeitern können Aufwandsentschädigungen nur bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß EStG erstattet werden.

§ 7 Begünstigungsverbot

Mitglieder können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Auszeichnungen erfolgen durch das Präsidium nach Maßgabe der Ehrenordnung.

§ 9 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist in Schrift- oder Textform zu beantragen. Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen zum Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich durch Einschreibbrief zu erklären. Der Austritt wird erst wirksam, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen und die Mitgliedskarte bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
5. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung ihres Amtes oder vor dem Austritt Gegenstände, Urkunden und Gelder des Vereins zurückzugeben und Abrechnung zu erteilen. Erst mit Erfüllung dieser Verpflichtungen wird ein Austritt wirksam.
7. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit.

8. Der Ausschluss aus dem Verein kann nach Entscheidung durch das Präsidium in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten inner- und/oder außerhalb des Vereins
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d) bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum
 - e) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils seines quartalmäßigen Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz Aufforderung in Textform seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - f) bei ausländerfeindlichen, rassistischen oder radikalen bzw. extremistischen Äußerungen bzw. Handlungen
9. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Bei Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Stellungnahme durch das Mahnschreiben ersetzt. Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann das Präsidium dem Mitglied die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen.
10. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von vier Wochen nach Zugang Beschwerde beim Ehrenrat einlegen; dessen Entscheidung ist endgültig.
11. Die Beitragspflicht erlischt nach dem Erhalt der Ausschlussklärung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 10 Ausübung der Mitgliedschaft

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Die Rechte und Pflichten entstehen mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Einzelheiten dazu werden durch das Präsidium beschlossen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse des Präsidiums sowie der bestellten und gewählten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Angelegenheiten des Vereins, die Anordnungen der Bereichsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten zu befolgen.
4. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden durch § 11 geregelt.
5. Förmliche Anfragen an das Präsidium sollen innerhalb von vier Wochen beantwortet werden.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Bei Erwerb der Mitgliedschaft und vor Aushändigung der Mitgliedskarte ist eine Aufnahmegebühr laut Entgeltordnung zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Entgeltordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres.
4. Außerordentliche Umlagen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

III. ORGANE

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Aufsichtsrat
 - d) der Wahlausschuss
 - e) der Ehrenrat
2. Ihre Tätigkeit regelt sich nach dieser Satzung und den Ordnungsvorschriften.
3. Die Zugehörigkeit zu den Organen setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3, soweit sie mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
3. Durch die Mitgliederversammlungen werden gewählt:
 - a) der Wahlausschuss
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Ehrenrat
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die vorherige Zustimmung zu folgenden Geschäften des Präsidiums:
 - a) Ausgliederung oder Belastung einzelner Bereiche des Vereins auf eigenständige juristische Personen
 - b) ganz oder teilweise Übertragung oder Belastung der Gesellschaftsanteile an der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH
 - c) Erhöhung des Stammkapitals der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

d) Zulassung zusätzlicher Gesellschafter zur Übernahme von Stammeinlagen der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Der jeweilige Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres in den Monaten September bis Januar des Folgejahres an einem Wochenende statt.
6. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat grundsätzlich vom Präsidenten zu erfolgen, wenn dies das Präsidium oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag verlangt.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Präsident auch auf Antrag des Aufsichtsrates eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu. Er legt auch die Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung fest.
8. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
9. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Mitteilung über die Homepage www.fc-carlzeiss-jena.de. Der Tag der Versammlung wird dabei nicht mitgerechnet.
10. Das Präsidium kann den Mitgliedern in begründeten Ausnahmefällen, die das Präsidium nicht zu vertreten hat, ermöglichen, auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist. Sie wird vom Präsidenten oder einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums geleitet.
12. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Wahlen sind geheim. Die Wahlen können auf Antrag in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit als offene Wahlen durchgeführt werden. Abwesende sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung wählbar.
13. Bei Abstimmungen hat jedes dazu berechnigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht und werden nicht gezählt. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung regelt im Einzelfall andere Mehrheiten. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

14. Die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung erfolgt unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden.
15. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - 1) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - 2) Bericht des Präsidenten unter Berücksichtigung des Leitbildes
 - 3) Bericht über die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH
 - 4) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - 5) Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden
 - 6) Aussprache
 - 7) Entlastung des Präsidiums
 - 8) Entlastung des Aufsichtsrates
 - 9) Nur in den Wahljahren oder wenn anderweitige satzungsgemäße Wahlen anstehen:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Vorschlägen des Wahlausschusses
 - b) Wahl des Wahlausschusses und des Wahlausschussvorsitzenden für die nachfolgende Wahlperiode
 - c) Wahl des Ehrenrates
 - 10) Anträge
 - 11) Sonstiges
16. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, dürfen nur dann auf derselben Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
17. Anträge auf Änderung der Satzung müssen ausreichend begründet bis zum Ende eines Geschäftsjahres, schriftlich oder elektronisch beim Präsidium eingereicht worden sein. Anträge auf Satzungsänderung sind im vorgeschlagenen Wortlaut mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen und in der Geschäftsstelle auszulegen.
18. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Präsidenten mit Unterschrift bestätigt wird. Das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus und kann als schriftliche Kopie ausgehändigt werden.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzern

Das Präsidium kann um weitere zwei Beisitzer erweitert werden. Die Anzahl der Mitglieder hat stets ungerade zu sein. Mitglieder des Präsidiums sollten das 25. Lebensjahr vollendet haben, sollten über eine dreijährige Mitgliedschaft verfügen und dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Die Abteilungen des Vereins sollten bei der Besetzung des Präsidiums angemessen berücksichtigt werden. Gewählte Mitglieder des Wahlausschusses, Repräsentanten/Angestellte von Tochtergesellschaften des Vereins oder deren Mitgesellchaftern sowie Repräsentanten/Angestellte der Betreibergesellschaft (oder deren Konzerngesellschaften) des Ernst-Abbe-Sportfeldes dürfen nicht bestellt werden.

2. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums durch den Aufsichtsrat erfolgt für drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Rechte und Pflichten des Präsidiums enden, wenn ein neues Präsidium bestellt ist.
3. Bei Ausfall des Präsidenten ist durch den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen ein neuer Präsident für den Rest der Amtsperiode zu bestellen. Bei Ausfall eines anderen Präsidiumsmitgliedes beruft der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidenten für den Rest der Amtsperiode ein neues Präsidiumsmitglied. Die Amtsperiode der weiteren bisherigen Präsidiumsmitglieder endet mit der regulären Bestellung eines neuen Präsidiums.
4. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Das Präsidium kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich nach außen vertreten, wobei eine dieser Personen der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan, der der Aufsichtsrat zustimmen muss.
5. Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über seine Geschäftstätigkeit zu berichten. Das Präsidium ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB oder der anderen Verbände sowie bei Verstößen gegen das Leitbild ohne schuldhaftes Zögern zu informieren. Des Weiteren erstellt das Präsidium den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
6. Das Präsidium vertritt den Verein in der Gesellschafterversammlung der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.
7. Das Präsidium erlässt auf Vorschlag des Ehrenrates eine Ehrenordnung und eine Disziplinarordnung. Beide sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
8. Das Präsidium unterhält eine Geschäftsstelle mit dem notwendigen Personal. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 15 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder sollten über Erfahrungen in wirtschaftlichen, rechtlichen, vereinskulturellen, pädagogischen oder sportlichen Angelegenheiten verfügen. Gewählte Mitglieder des Wahlausschusses sowie Repräsentanten/Angestellte von Tochtergesellschaften des Vereins sind nicht wählbar. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Wahlausschuss kann dabei auch einen Kandidaten vorschlagen, der hauptamtlich im Verein angestellt ist. Die Namen der Kandidaten sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Die Wahl erfolgt durch Einzelwahl unter Leitung des Wahlausschussvorsitzenden.
3. In den Aufsichtsrat gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

4. Sollte die erforderliche Mindestanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf) nicht erreicht werden, so ist eine Neuwahl des Aufsichtsrates in einer erneuten Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten des Vereins. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates als Präsident bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.
6. Der Präsident hat dem Aufsichtsrat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung die weiteren Präsidiumsmitglieder zur Bestellung durch den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Ein Rückgriff auf Mitglieder des Aufsichtsrates ist möglich. Diese Aufsichtsratsmitglieder scheiden dann aus dem Aufsichtsrat aus. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Präsident innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, so ist ein neuer Präsident vom Aufsichtsrat zu bestellen.
7. Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Präsidiums mit einer 2/3 Stimmenmehrheit abberufen.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu kontrollieren. Hierzu bestellt er zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss zu prüfen. Die Personen der Kassenprüfer müssen spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln. Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht des Präsidiums und über die Empfehlung, dessen Entlastung zu beschließen. Die Entscheidung hierüber ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
10. Weiterhin prüft und genehmigt der Aufsichtsrat den für das jeweilige nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Der Aufsichtsrat kann einen Katalog weiterer zustimmungsbedürftiger Geschäfte festlegen.
11. Der Aufsichtsrat kann vom Präsidium jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder Sachverständige für bestimmte Aufgaben beauftragen.
12. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die einen Interessenkonflikt hervorrufen oder hervorrufen können, müssen sich die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder der Stimme enthalten.
13. Besteht der Aufsichtsrat durch den dauerhaften Ausfall von Mitgliedern nicht mehr in der erforderlichen Mindestanzahl (fünf), so haben Ersatzwahlen im Sinne von Absatz 4 stattzufinden. In diesem Fall darf der Aufsichtsrat bis zur dementsprechenden Wahl eines neuen Aufsichtsrates mit einer Anzahl von mindestens drei Mitgliedern handeln.

§ 16 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen mindestens drei Jahre dem Verein als Mitglied angehören.
2. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung ein Jahr nach der turnusmäßigen Aufsichtsratswahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlvorschläge können von Seiten des Präsidiums oder von jedem anderen Vereinsmitglied gemacht werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar sind bestellte bzw. gewählte Mitglieder des Präsidiums oder Aufsichtsrates, Repräsentanten/Angestellte von Tochtergesellschaften des Vereins oder deren Mitgesellschaftern sowie Repräsentanten/Angestellte der Betreibergesellschaft (oder deren Konzerngesellschaften) des Ernst-Abbe-Sportfeldes.
3. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Wahlausschusses muss durch die restlichen Mitglieder des Wahlausschusses ein Ersatzmitglied bis zur folgenden Mitgliederversammlung einstimmig bestimmt werden.
4. Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates und des Ehrenrates zu unterbreiten. Zur Wahl des Ehrenrates können weitere Kandidaten von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
5. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
6. Der Wahlausschuss ist nur bei vollständiger Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Im Wahlausschuss müssen die Entscheidungen mit einer 4/5-Mehrheit gefällt werden.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu neun ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Organ des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören. Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Organe des Vereins.
3. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Entscheidungen über Beschwerden über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 9
 - b) Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung
4. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat angerufen werden.
5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Seine Beschlüsse sind bindend und endgültig. Sie sind mit Begründung den Beteiligten, dem Präsidium und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einer Einladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Vor der Anhörung der Mitglieder sind dieselben zur Wahrheit zu mahnen.

7. Der Ehrenrat bildet einen Disziplinarausschuss. Hierzu ist jeweils ein Ehrenratsmitglied als Vorsitzender und als Stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen. Weitere Mitglieder des Disziplinarausschusses sind der Mannschaftsführer der Mannschaft, in der der Beschuldigte aktiv tätig ist, der Beisitzer in Rechtsfragen sowie der Beisitzer in Sportfragen. Das Präsidium bestimmt weitere Mitglieder. Grundlage der Arbeit des Disziplinarausschusses ist eine vom Präsidium zu beschließende Disziplinarordnung. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses ist eine Anrufung des Präsidiums und des Ehrenrates möglich. Beschwerdeentscheidungen trifft das Präsidium.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins nach Maßgabe des § 15 Abs. 9.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Jena zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 22 „Salvatorische Klausel“

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die wirksame Bestimmung als beschlossen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

§ 23 Inkrafttreten

Die nach den bisher gültigen Bestimmungen der Satzung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, des Wahlausschusses und des Ehrenrats sowie die vom Aufsichtsrat bestellten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt. Im Übrigen tritt die Satzung mit Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft.